

12. III. 1916

Vorübergehendes Kuchenverbot.

Berlin, 11. März. Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung:

Die Prüfung der Klagen über vorübergehenden Mehlmangel, die von einigen Bäckern erhoben sind, hat ergeben, daß an zahlreichen Stellen dort, wo Brot vermifft wurde, Kuchen in größerer Menge vorhanden war. Da dieses Mißverhältnis in der Bevölkerung als unbillig empfunden wird, und die etwa bestehenden Uebergangsschwierigkeiten am besten dadurch beseitigt werden, daß das zum Kuchen verwendete Mehl für das Brot vorübergehend ganz freigemacht wird, verordne ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und für das Gebiet, in welchem die Groß-Berliner Brotarten gelten, auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand und der §§ 12 und 17 der Bundesratsverordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728):

1) Wer Brot (Roggen- oder Weizenbrot) gewerblich herstellt oder feilhält, darf Kuchen vom 13. März d. J. ab nicht herstellen und vom 15. März d. J. nicht feilhalten.

2) Im übrigen ist es verboten, vom 13. März d. J. ab Kuchen unter Verwendung von Weizenmehl, Roggenmehl oder Kartoffelmehl (Kartoffelstärke- und Kartoffelwalzmehl) gewerblich herzustellen und vom 15. März d. J. ab Kuchen, zu dem Roggenmehl, Weizenmehl oder Kartoffelmehl (Kartoffelstärke- und Kartoffelwalzmehl) verwendet ist, feilzuhalten.

3) Die Vorschriften zu 2) finden auf Keks keine Anwendung.

4) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

5) Diese Verordnung bleibt bis zum 19. März 1916 einschließlich in Kraft. Der Oberbefehlshaber in den Marken:
v. Kessel, Generaloberst.